

Nutzungsordnung Vereinsbus der WSG Magdeburg-Reform e.V.



Vorbemerkungen

Um den Vereinszweck und die Vereinsaufgaben zu erfüllen, insbesondere für Fahrten zu Wettkämpfen, Camps, Auftritten, Punkt- oder Pokalwettbewerben besser bewältigen zu können, stellt der Verein Ihren Mitgliedern ein vereinseigenes Fahrzeug zur Verfügung. Das Fahrzeug dient grundsätzlich der Personenbeförderung mit Gepäck.

Bezeichnung des Fahrzeuges

Hersteller: Renault Typ: Trafic
Fahrgestellnummer: VF1JL000864944673
amtl. Kennzeichen: MD – RF 1978

Technische Daten

Leistung: 88 kW
Zugelassen für die Beförderung von max. 9 Personen incl. Fahrer
Tankinhalt: 80 L Kraftstoffart: Diesel
Nutzlast: 1.146 kg
Breite: 2,28 m Länge: 5,40 m
Höhe: **1,97 m** Durchfahrthöhe beachten! Keine Einfahrt in Tiefgaragen und Parkhäuser möglich!

Halter und Eigentümer des Fahrzeuges ist die WSG Magdeburg-Reform e.V..

§ 1 Benutzungsberechtigte

Zur Nutzung berechtigt sind Vereinsmitglieder, wenn sie am Tag der Benutzung einen für dieses Fahrzeug gültigen Führerschein Klasse B seit mindestens 2 Jahren besitzen und mindestens 25 Jahre (wegen Versicherungsschutz) sind.

Der Fahrer muss für die Führung dieses Fahrzeugs geeignet sein. In Anbetracht der Verantwortung für die Fahrzeuginsassen hat er in besonders vorbildlicher Weise die Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten.

§ 2 Pflichten des Nutzers

Vor Antritt der Fahrt hat sich der Fahrer vom einwandfreien Zustand des Fahrzeuges zu überzeugen. Eventuelle Mängel sollten im Übergabeprotokoll erfasst werden.

Der Benutzer verpflichtet sich, das im Bus befindliche Fahrtenbuch zu führen. In dem sind Datum, Fahrziel (Strecke), Fahrer(in), km-Stand zu Beginn und Ende der Fahrt sowie Zweck der Fahrt einzutragen und durch Unterschrift zu bestätigen. Im Feld Bemerkungen sind besondere Vorkommnisse, wie Ölverlust, u. ä. festzuhalten. Der Beauftragte für die Busvergabe ist zu informieren.

Der Fahrer des Vereinsbusses ist verantwortlich für die sachgemäße und pflegliche Behandlung des Fahrzeuges. Im Bus besteht absolutes Rauchverbot. Zuwiderhandlungen können mit Geldstrafen von 500,00 Euro durch den Vorstand ausgesprochen werden. Das Transportieren von Gefahrgut ist verboten.

Für den Fahrer gilt absolutes Alkoholverbot.

Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, deren Körpergröße 150 cm unterschreitet, dürfen nur in zugelassenen Kindersitzen transportiert werden. Bei Auslandsfahrten sind die dortigen Regelungen zu beachten.

Über jegliche Schäden am oder im Bus hat der Mieter den Beauftragten sogleich nach Rückkehr zu unterrichten. Sämtliche Verluste an Fahrzeugpapieren, Schlüsseln oder Fahrzeugzubehör sind bei Rückgabe anzugeben. Die entstehenden Kosten sind vom Benutzer zu tragen.

Bei Unfällen ist neben der Polizei unverzüglich ein Vorstandsmitglied des Vereins zu unterrichten. Ferner ist sofort die Schadenshotline der Allianz Versicherungs-AG unter Tel.: 0800-11223344 (siehe AutoCard) zu informieren. Es sind Fotos bzw. eine Skizze von der Unfallstelle zu fertigen. Die Personalien der am Unfall beteiligten Personen sind mit Adresse und den notwendigen Versicherungsdaten (Name und Sitz der Versicherung, Versicherungsnummer) festzuhalten. Die Personalien von Zeugen bitte ebenfalls notieren. Schriftliche oder mündliche Zusagen, wie Schuldanerkenntnisse, etc., sind zu vermeiden.

Für die mit diesem Fahrzeug begangenen Ordnungswidrigkeiten und Verkehrsverstöße haftet in jedem Fall der Fahrer selbst.

§ 3 Anmeldung zur Nutzung und Vergabe

Termine für die Nutzung müssen durch den Abteilungsleiter beim Beauftragten für die Busvergabe angemeldet werden.

Über die Vergabe entscheidet der Beauftragte in Absprache mit dem Vorstand.

Vorrang haben Fahrten zu Wettkämpfen im Kinder- und Jugendbereich sowie längere außergewöhnliche Fahrten vor regelmäßigen Fahrten im näheren Umkreis.

Erst wenn zum gewünschten Termin kein Bedarf aus dem Kinder- und Jugendbereich angemeldet ist, kann das Fahrzeug für andere Nutzer bereitgestellt werden. Hier gilt der Vorrang der Nutzung für Vereinszwecke vor der privaten Nutzung.

§ 4 Versicherung und Haftung

Der Vereinsbus hat die erforderliche Haftpflichtversicherung in unbegrenzter Höhe, eine Vollkaskoversicherung mit 300,00 Euro Selbstbeteiligung und eine Teilkaskoversicherung mit 150,00 Euro Selbstbeteiligung.

Bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Unfällen und/oder Beschädigungen durch die nutzungsberechtigten Personen sind diese verpflichtet, den Schaden selbst zu tragen.

Im Falle eines Unfalles oder einer Beschädigung, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig entstanden sind, ist der Fahrer bis zur Höhe der Selbstbeteiligung für die durchzuführenden Reparaturen haftbar.

Der Verein haftet nicht für etwaige Schäden der Insassen.

Der Nutzer stellt den Verein von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitreisenden für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung des Vereinsbusses stehen.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Verein und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Verein.

§ 5 Benutzungsentgelt

Der Bus wird vollgetankt übernommen und ebenso zurückgegeben.

Nach jeder Fahrt ist der Bus außen und innen gründlich zu reinigen. Eine evtl. Nachreinigung wird mit 30,00 Euro in Rechnung gestellt.

Für vom Vorstand genehmigte Vereinsveranstaltungen sind für die Nutzer kostenfrei, was die allgemeine Nutzung des Fahrzeugs, den Verbrauch von Treibstoff sowie sonstige Kosten, wie etwa anfallende Mautgebühren oder Parkgebühren, angeht.

Für die Nutzung für sportliche Zwecke wird ein Entgelt von 10,00 Euro / Tag erhoben. Zusätzlich berechnet der Verein eine Kilometerpauschale von 0,16 Euro. Der Betrag wird intern der Abteilung zugerechnet. Treibstoffkosten oder andere Kosten des Fahrzeugs sind durch die Nutzer selbst zu zahlen.

Für die private Nutzung wird ein Entgelt von 10,00 Euro / Tag erhoben. Zusätzlich berechnet der Verein eine Kilometerpauschale von 0,19 Euro. Treibstoffkosten oder andere Kosten des Fahrzeugs sind durch die Nutzer selbst zu zahlen. Der Nutzer des Vereinsbusses hat innerhalb von 14 Tagen nach Rückgabe die errechneten Kosten auf das Konto des Vereines zu überweisen. Der zu überweisende Betrag setzt sich aus den Kosten für die gefahrenen Kilometern, den Mietkosten pro Tag sowie den evtl. Schäden und Reinigungskosten zusammen.

§ 6 Inkrafttreten

Die vorstehende Nutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.